

MiKaP®
2008/09

September 2008 / 1. Jg.
Seite 97 bis 108

Herausgeber: Jochen Papenhausen
Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht

Inhalt

S. *IT- und Online-Recht / Internetrecht / Providerrecht / E-Commerce-Recht / Wettbewerbsrecht / Abmahnungsrecht*

-
- 98 OLG Hamm: Bewahrung vor einer 2 Millionen Euro Vertragsstrafe
99 Anmerkung von RA Papenhausen zu OLG Hamm / 2 Millionen Euro Vertragsstrafe
100 LG Krefeld: Rücktrittsrecht und Gewährleistungsausschluss bei Bildschirm-Kauf

S. *Markenrecht / Urheberrecht / Domainrecht / sonstiges Kennzeichenrecht / Softwarerecht / gewerblicher Rechtsschutz*

-
- 102 OLG Düsseldorf: Keine Störerhaftung des Betreibers von Tauschbörsen-Server
>> BGH: Kopierschutzumgehung von Tonträgern durch Privatpersonen, [MiKaP 2008/08](#), S. 88

S. *Telekommunikationsrecht / IT-Strafrecht / Vertragsrecht / AGB-Recht / Presserecht / Sonstiges Medienrecht / Sonstiges*

-
- 102 Bundesregierung: Gesetzentwurf gegen unerlaubte Telefonwerbung
103 Anmerkung von RA Papenhausen zum Cold-Calling / zu unerlaubten Werbeanrufen
104 RA Papenhausen: Skurrile Gerichtsprozesse und kuriose Rechtsprechung (Teil 1)

S. *Arbeitsrecht / Arbeitsvertragsrecht / Kündigungsrecht / Kündigungsschutzrecht / Arbeitszeugnis-Recht*

-
- 107 BAG: Videoüberwachung der Arbeitnehmer
>> LAG Berlin-Brandenburg: Internet-Zugang für Betriebsrat, [MiKaP 2008/08](#), S. 95

Impressum:

MiKaP® ist eine Online-Veröffentlichung mit fortlaufenden Seiten für IT- und Medienrecht unter der Website <http://www.mikap.de>.

MiKaP® ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), eingetragen.

Deutsche Bibliothek, Frankfurt am Main: ISSN 1866-1092. Zitiervorschlag: MiKaP® [Jahr], [Seite].

Verantwortlicher Herausgeber: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Informationstechnologierecht Jochen Papenhausen,

Ritterstr. 2, D-49074 Osnabrück, Telefon: 0541 - 99 899 788, Telefax: 0541 - 99 899 789,

E-Mail: post@kanzlei-papenhausen.de, Internet: <http://www.kanzlei-papenhausen.de>.

Das ausführliche Impressum können Sie unter der folgenden URL einsehen: <http://www.mikap.de>.

Sämtliche Publikationen sind dauerhaft abrufbar unter <http://www.mikap.de>.

Bitte beachten Sie auch die wichtigen Hinweise am Ende dieser Ausgabe inkl. Haftungsausschluss.

OLG Hamm: Bewahrung vor einer 2-Mio.Vertragsstrafe / Keine Vertragsstrafe für jeden Verstoß

Das OLG Hamm¹ musste darüber entscheiden, ob eine Vertragsstrafe von EUR 5.100,00, die zwischen den Parteien vereinbart wurde und sich auf Unterlassung der Verwendung einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bezieht, nur *einmal* oder aber *mehrfach* anfällt (d. h. nur 1-mal oder aber 418-mal):

Da der Beklagte insgesamt 418 Angebote im Internet unter Bezugnahme auf seine (weiterhin falschen) AGB eingestellt hatte, ging es schlicht um seine Existenz:

Wenn die Vertragsstrafe nur einmal anfele, dann müsste er EUR 5.100,00 zahlen.

Wenn die Vertragsstrafe dagegen 418-mal anfele, dann hätte er EUR 2.131.800,00 zu zahlen.

Das OLG Hamm hat hier entschieden, dass die Vertragsstrafe nicht für jedes einzelne Verkaufsangebot anfällt:

Zugunsten des Beklagten ist davon auszugehen, dass der Beklagte die Vertragsstrafe nur einmal verwirkt hat, so dass die Klage abzuweisen ist, soweit der Kläger auch noch einen Teilbetrag auf weitere verwirkte Vertragsstrafen stützt.

Der Wortlaut der abgegebenen Unterwerfungserklärung legt nach dem OLG zwar das Verständnis nahe, dass jedes einzelne Internetangebot, das mit den verbotenen AGB versehen ist, die Vertragsstrafe auslöst. Denn es sollen ausdrücklich mehrere Angebote nicht zu einem Verstoß zusammengefasst werden. Das hätte dann in der Tat zur Konsequenz, dass die Vertragsstrafe hier in 418 Fällen verwirkt wäre.

Bei dem bloßen Wortverständnis einer Unterwerfungserklärung darf aber nicht stehengeblieben werden. Vielmehr sind insbesondere auch die Interessenlagen der Parteien umfassend zu berücksichtigen². Danach liegt aber ein anderes Verständnis der Unterwerfungserklärung nahe, als der bloße Wortsinn zunächst nahelegen scheint. Denn die Vertragsstrafe würde bei diesem wörtlichen Verständnis jeden vernünftigen Rahmen sprengen. Denn Hunderte von Angeboten sind bei eBay keine Seltenheit.

Auch die Höhe der Vertragsstrafe spricht gegen das Wortverständnis. Denn die 5.100,00 € wären für jedes einzelne Angebot unangemessen hoch. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die angebotenen Artikel keineswegs hochpreisig sind. Das zeigt insbesondere das Angebot vom 07. Februar 2006 mit lediglich 79,90 €.

Bei dieser gebotenen Interessenabwägung ist ferner zu berücksichtigen, dass sich mit den verbotenen Klauseln keine besonderen Vorteile für den Beklagten verbinden lassen. Einen Vorteil kann der Beklagte erst ziehen, wenn eine mangelhafte Lieferung abgewickelt wird.

¹ OLG Hamm, Urteil vom 22.03.2007, Az. 4 U 170/06.

² vgl. BGH GRUR 2001, 758 (Trainingsvertrag); BGH GRUR 1998, 471 (Modenschau im Salvatorkeller); BGH, Beschluss vom 19.09.2006, Az. 4 W 114/06.

Bei der Werbung für seine Produkte bieten die Klauseln dem Beklagten noch keinen Vorteil. Mit dem geringen Vorteil auf Seiten des Beklagten korrespondiert, dass dem Kläger durch die Verwendung der verbotenen Klauseln kaum ein Gewinn entgeht. Jedenfalls beträgt der entgangene Gewinn bei einem zu monierenden Angebot des Beklagten nicht 5.100,00 €.

Berücksichtigt man alle diese Umstände, in dem man sie in die Auslegung der Unterlassungserklärung einfließen lässt, lässt sich das Zusammenfassungsverbot anders verstehen als dies der reine Wortlaut nahe legt.

Dann drängt sich eine Auslegung auf, dass die Zuwiderhandlung nicht in dem einzelnen Angebot liegt, sondern dass der Verstoß in den vom Beklagten verwandten AGB liegt. Mit anderen Worten: Ein Verstoß liegt vor, solange der Beklagte dieselben AGB verwendet. Eine solche Auslegung erscheint interessengerecht. Sie benachteiligt den Kläger auch nicht und lässt die Vertragsbestimmung auch nicht gleichsam leer laufen.

Das Zusammenfassungsverbot im Eingangssatz der Unterwerfungserklärung lässt sich zwanglos dann dahin verstehen, dass damit die Figur des Fortsetzungszusammenhangs ausgeschlossen werden sollte, die Parteien sich dabei nur ungeschickt ausgedrückt haben.

Mehrere Angebote, die wegen verschiedener AGB an sich auch selbständige Verstöße darstellen, sollen nicht noch zusätzlich durch besondere Rechtsfiguren zu einem einheitlichen Verstoß verklammert werden können. Damit sollte aber nicht die vorrangige Frage geklärt werden, was als ein Fall der Zuwiderhandlung anzusehen ist.

Anmerkung von RA Papenhausen: Das OLG Hamm hat hier den Beklagten vor einer Vertragsstrafe von EUR 2.131.800,00 bewahrt, die für viele Internet-Händler existenzvernichtend wäre.

Der Wortlaut der vom Beklagten abgegebenen Unterwerfungserklärung war jedoch ausdrücklich anders ausgestaltet, so dass die erhebliche Gefahr bestand, dass auch das Gericht dieser ausdrücklichen Erklärung folgen würde mit der Begründung, dies war der erklärte Wille der Parteien.

Bei solchen Abmahnungen sollte daher die vorformulierte Unterlassungserklärung des Gegners grundsätzlich nicht wie vorgelegt unterzeichnet werden:

Die erste Frage, die sich stets stellt, ist, ob eine Unterlassungserklärung überhaupt abgegeben werden muss. Die zweite Frage wäre, ob – wenn eine Unterlassungserklärung abgegeben werden soll – die vom Gegner vorformulierte Unterlassungserklärung nicht viel zu weit ausgestaltet ist, d. h. wie im Fall des OLG Hamm uferlos verpflichten könnte.

Sofern die Abgabe einer Unterlassungserklärung, d. h. eine sog. Unterwerfung gegenüber dem Gegner, überhaupt in Betracht kommt, sollte diese Unterwerfung regelmäßig modifiziert

vorgenommen werden, um solche Situationen und solche finanziellen (Millionen-) Risiken wie beim vorliegenden Fall zu vermeiden (sog. modifizierte Unterlassungserklärung).

Das OLG hat sich hier stark um eine interessengerechte Auslegung bemüht und festgestellt, dass sich die Parteien in der Unterlassungserklärung nur „ungeschickt“ ausgedrückt hätten und die Erklärung ansonsten „jeden vernünftigen Rahmen sprengen“ würde. Ergebnisorientiert ist diese Ansicht durchaus begrüßenswert, um wirtschaftliche Existenzen durch die schnelle Abgabe einer vorformulierten Unterlassungserklärung nicht völlig zu zerstören.

LG Krefeld: Rücktrittsrecht und Gewährleistungsausschluss bei Bildschirm-Kauf

Das LG Krefeld³ musste u. a. über ein Rücktrittsrecht und einen Gewährleistungsausschluss wegen eines Internetkaufes entscheiden:

Bei einem über eBay verkauften Plasmabildschirm hoben sich die Ränder im oberen und unteren Bildschirmbereich in der Helligkeit ab. Durch die Lüfter entstand zudem nach ca. 10 Minuten ein Lagergeräusch; nach 1,5 Stunden Betrieb steigerte sich der Lautstärkepegel auf 58 dB.

Der Beklagte als Verkäufer hatte seinen gebrauchten Plasmabildschirm mit der Beschreibung "Top Zustand" sowie unter Ausschluss der Gewährleistung zu einem Sofortpreis von Euro 1.700,00 angeboten. Ferner beschrieb der Beklagte den Zustand der Ware mit „keine nennenswerten Fehler“ bzw. „funktionierte immer tadellos“.

Der Kläger als Käufer war nach dem LG Krefeld in diesem Falle nach § 437 Nr. 2 BGB berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, da der Bildschirm bei Übergabe nach § 434 Abs. 1 BGB mangelhaft war: Sowohl die Einbrennfehler im Bildschirmrand als auch die übermäßige Geräuschentwicklung (d. h. über 50 dB) stellen Sachmängel im Sinne des § 434 Abs. 1 BGB dar, die auch nicht unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 BGB sind.

Der Beklagte kann sich auch nicht auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss gemäß § 444 BGB berufen.

Ungeachtet der Frage, ob dem Beklagten die Fehler bekannt waren und er sich darüber hinaus arglistig verhalten hat (wogegen nicht von vornherein sprechen würde, dass er eine vorherige Besichtigung angeboten hat⁴), hat der Beklagte durch die Angabe, das Display verfüge über keine nennenswerten Fehler und funktionierte immer, mit dem Beklagten eine Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbart, hinsichtlich derer der Gewährleistungsausschluss nicht eingreift.

Nach einer Entscheidung des BGH⁵ eröffnen sich auch bei einem Gewährleistungsausschluss die gesetzlichen Käuferrechte des § 437 BGB unabhängig von der Frage, ob im Einzelfall Arglist zu

³ LG Krefeld, Urteil vom 01.02.2008, Az. 1 S 119/07.

⁴ Vgl. hierzu auch KG Berlin, Urteil vom 10.01.2005, Az. 26 U 96/04, NJW-RR 2006, 1213.

⁵ Siehe BGH, Urteil vom 29.11.2006, VIII ZR 92/06, NJW 2007, 1346.

bejahen ist, wenn der Sache die in der Beschreibung des Ebay-Angebots angegebene und somit im Kaufvertrag vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Eine im Vertrag enthaltene Haftungsausschlussklausel gilt demgemäß nicht für diejenigen Eigenschaften, die durch eine Beschaffenheitsangabe näher beschrieben worden sind.

Zwar ist zu beachten, dass allein die Beschreibung "Top Zustand" sowie "sieht echt klasse aus" bloße Anpreisungen sind, mit denen der Beklagte weder eine Beschaffenheitsgarantie übernehmen wollte⁶, noch eine konkrete Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB angegeben hat.

Soweit der Beklagte jedoch darüber hinaus den Zustand des Displays mit "keine nennenswerten Fehler" bzw. "funktionierte immer (tadellos)" beschrieben hat, ergibt sich aus dieser Beschreibung hinreichend deutlich, dass danach keine über den normalen Gebrauch hinausgehenden Bildfehler vorhanden sein sollten.

Angesichts dieser Beschaffenheitsangabe ist der Gewährleistungsausschluss dahin auszulegen, dass der Haftungsausschluss nicht für das Fehlen dieser vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für solche Mängel gelten sollte, die darin bestehen, dass die Sache sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet bzw. sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und keine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Hinsichtlich der Fehler entsprach die Ware daher nicht der gemäß § 434 Abs. 1 S. 1 BGB vereinbarten Beschaffenheit, so dass sich darauf nicht der Gewährleistungsausschluss erstreckt.

Der Beklagte wurde daher verurteilt, an den Kläger den Kaufpreis zzgl. Zinsen sowie die vorgerichtlichen Anwaltskosten Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Plasmamonitor zu zahlen. Es wurde ferner vom Gericht festgestellt, dass sich der Beklagte in Annahmeverzug hinsichtlich des Displays befindet. Die Kosten des Rechtsstreits hatte somit der Beklagte zu tragen.

OLG Düsseldorf: Keine Störerhaftung des Betreibers von Tauschbörsen-Server

Nach dem OLG Düsseldorf⁷ kommt eine urheberrechtliche Haftung eines Betreibers von Tauschbörsen-Server im Rahmen von Peer-2-Peer-Netzwerken nicht in Betracht, wenn der Betreiber nach Kenntnis von Urheberrechtsverstößen unverzüglich reagiert.

Das Oberlandesgericht würdigte, dass der Betreiber, nachdem ihm der Verstoß von Urheberrechten an diversen Musikdateien mitgeteilt wurde, unverzüglich entsprechende Wortfilter einsetzte und den Zugriff auf die Musikdateien sperrte.

⁶ Vgl. hierzu auch LG Osnabrück, Urteil vom 21.06.2004, Az. 2 S 180/04.

⁷ OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.05.08, Az. I-20 U 196/07.

Das Oberlandesgericht urteilte, dass die von dem Betreiber der Tauschbörse auf Musikdateien gesetzten Links noch kein öffentliches Zugänglichmachen nach dem Urhebergesetz (UrhG) darstellen.

Eine Störerhaftung wurde ebenfalls vom OLG verneint, da keine Prüfpflichten verletzt worden seien. Eine Vorabprüfung aller Links sei dem Tauschbörsenbetreiber nicht zumutbar.

Bundesregierung: Gesetzentwurf gegen unerlaubte Telefonwerbung

Die Bundesregierung hat am 30.07.2008 den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung und der so genannten Kostenfallen im Internet beschlossen.

Bundesjustizministerin Brigitte Zypries⁸ teilt hierzu mit:

„Wir schützen die Verbraucherinnen und Verbraucher wirkungsvoll vor unerwünschten Werbeanrufen und Kostenfallen im Internet, ohne die Wirtschaft mit unpraktikablen Regelungen zu belasten. Schließlich gehen die Verbraucher zunehmend dazu über, Waren und Dienstleistungen telefonisch oder über das Internet zu bestellen. Das soll natürlich weiterhin reibungslos möglich sein.

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich künftig leichter von Verträgen lösen, die sie am Telefon abgeschlossen haben, und wir schützen sie besser vor untergeschobenen Verträgen. Unseriöse Firmen, die sich über das bestehende Verbot unerlaubter Telefonwerbung hinwegsetzen, müssen damit rechnen, mit empfindlichen Geldbußen belegt zu werden.

Um der schwarzen Schafe der Branche besser habhaft zu werden, darf außerdem bei Werbeanrufen künftig die Rufnummer nicht mehr unterdrückt werden.

Bei Verstößen drohen ebenfalls Geldbußen.“

Das Ministerium⁹ teilt weiterhin mit:

„Verstöße gegen das bestehende Verbot der unerlaubten Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern können künftig mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Außerdem wird im Gesetz klargestellt, dass ein Werbeanruf nur zulässig ist, wenn der Angerufene vorher ausdrücklich erklärt hat, Werbeanrufe erhalten zu wollen.

So wird verhindert, dass sich Anrufer auf Zustimmungserklärungen berufen, die der Verbraucher in einem völlig anderen Zusammenhang oder nachträglich erteilt hat.

⁸ Siehe unter www.bmj.bund.de/cold-calling.

⁹ Siehe unter www.bmj.bund.de/cold-calling.

Bei Werbeanrufen darf der Anrufer seine Rufnummer nicht mehr unterdrücken, um seine Identität zu verschleiern. Viele unerwünschte Werbeanrufe werden nicht verfolgt, weil sich nicht feststellen lässt, wer angerufen hat.

Denn die Unternehmen machen in der Regel von der Möglichkeit Gebrauch, ihre Rufnummer zu unterdrücken.

Ein entsprechendes Verbot soll im Telekommunikationsgesetz (TKG) vorgesehen werden. Bei Verstößen gegen das Verbot der Rufnummernunterdrückung droht eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfte Anfang 2009 zu rechnen sein. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

Anmerkung von RA Papenhausen: Unlautere Telefonwerbung gegenüber Personen, die vorher nicht in Verbindung mit dem Werbenden standen (sog. Cold-Calling) wie auch unerwünschte Werbeanrufe von Firmen, denen gegenüber keine Einwilligung erteilt wurde, nimmt erheblich zu.

Forsa hatte Ende 2007 festgestellt, dass sich ca. 85 % der Befragten durch Telefonwerbung belästigt fühlen. Ca. 65 % der Befragten wurden zudem ohne ihre Einwilligung von einem Unternehmen angerufen.

Unerwünschte Telefonwerbung ist bereits nach dem geltenden Recht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG verboten.

Folgen der Zuwiderhandlungen dieses Verbotes sind insbesondere Unterlassungsansprüche, aber auch Auskunfts- und Schadensersatzansprüche. Auch kann eine Gewinnabschöpfung bei dem unlauter Werbenden vorgenommen werden.

RA Papenhausen: Scurrile Gerichtsprozesse und kuriose Rechtsprechung (Teil 1)¹⁰

Die Staatsbediensteten der bundesdeutschen Gerichte, d. h. vor allem die Richter, die Rechtspfleger und die Gerichtsvollzieher leisten regelmäßig eine gute solide Arbeit.

Hinsichtlich der Richterschaft ist festzustellen, dass insbesondere die Entscheidungen der Fachkammern, wie zum Beispiel der Landgerichte (Handelskammern, Urheberrechtskammern etc.) zumeist eine hervorragende juristische Qualität aufweisen, da sie sich ständig mit den Materien des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Urheberrechts etc. (oft zusätzlich in Verbindung mit dem Wettbewerbsrecht) beschäftigen. Auch die Amtsrichter sowie die Richter der allgemeinen Zivilkammern leisten regelmäßig sehr gute Arbeit, auch wenn sie im Rahmen der

¹⁰ Die neue Rubrik „Scurrile Gerichtsprozesse und kuriose Rechtsprechung“ wird in unregelmäßigen Abständen fortgeführt.

juristischen Ausbildung zumeist nicht in Spezialmaterien insbesondere des Marken- und Urheberrechts, des Internetrechts und des Wettbewerbsrechts näher geschult wurden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Justizwesen in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig durchaus gut funktioniert.

Wie in jeder anderen Berufsgruppe auch kommt es manchmal aber auch zu Fehlentscheidungen bzw. Fehlleistungen der Staatsbediensteten.

In der neuen Rubrik des MiKaP, „Skurrile Gerichtsprozesse und kuriose Rechtsprechung“, sollen einige interessante Beispiele von nicht ganz perfekten und noch optimierungsfähigen Leistungen der Entscheidungsträger etc. dargestellt werden.

Dies kann zum einen zur Unterhaltung und zum anderen auch als Ansporn zur Verbesserung der Qualität und der Arbeitsweise dienen.

Bearbeitungsdauer: Über 2 Jahre für einen Pfändungsbeschluss

Zum Beispiel lässt sich die Bearbeitungsdauer bei Gericht noch optimieren, wie folgendes Beispiel zeigt:

Beim Vollstreckungsgericht des Amtsgerichts Achern (BW) wurde am 1. Juni 2005 ein Antrag auf Erlass eines Domain-Pfändungsbeschlusses gestellt. Diesem Antrag wurde am 23. Juni 2005 relativ zügig entsprochen.¹¹ Soweit, so gut.

Nachfolgend wurden u. a. Wertgutachten der gepfändeten Domains eingeholt und nebenbei auch Vergleichsverhandlungen mit dem Schuldner geführt.

Sodann wurde am 08.09.2005 beantragt, dass die gepfändeten Internet-Domains über eine bestimmte Internet-Auktions-Plattform im Rahmen einer Versteigerung verwertet werden. In diesem Antrag wurde auch ein damals wegweisender Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach benannt¹², der aufzeigte, wie die Gerichte bei Domainpfändungen und Domainverwertungen vorgehen können.

Am 19.06.2006 richtete das Amtsgericht Achern auf Nachfragen der Gläubigerin aus, dass sich die Bearbeitung des Antrags „noch etwas verzögern wird“, da sich der bisherige Sachbearbeiter seit März 2006 im Ruhestand befinde.

Auf spätere Nachfrage teilte sodann der damalige Direktor des Amtsgerichts Achern am 05.12.2006 mit, dass eine Entscheidung im Entwurfstadium vorliegt und „jedenfalls noch vor Weihnachten 2006 ergehen wird“.

¹¹ AG Achern, Pfändungsbeschluss vom 23.06.2005, Az. 1 M 526/05 [0169].

¹² LG Mönchengladbach, Beschluss vom 22.09.2004 - 5 T 445/04; JurBüro 2005, 47; NJW-RR 2005, 439; vgl. auch Berger, Rpfleger 2002, 181; Schneider, ZAP 1999, 1199.

In der Folgezeit passierte jedoch nichts. Leider wurde nicht einmal bis Weihnachten 2007 die Angelegenheit bearbeitet.

Auf die weiteren Sachstandsanfragen im Februar, im März und im Juli 2007 erfolgte weder der Erlass des Verwertungsbeschlusses noch überhaupt eine Antwort des Gerichts.

Erst als im September 2007 nochmals deutlich auf die Folgen weiterer Untätigkeit hingewiesen wurde¹³, teilte der neue Direktor des Amtsgerichts Achern am 02.10.2007 mit, er werde sich umgehend um die Bearbeitung des Antrags kümmern.

Nach weiterer Sachstandsanfrage am 22.12.2007 erfolgte sodann am 18.01.2008 der lang ersehnte Verwertungsbeschluss¹⁴, d. h. gut 2 Jahre nach Antragstellung.

Am Rande sei erwähnt: Erfreulicherweise hatte der Schuldner zwischenzeitlich an die Gläubigerin gut 90 % der offenen Forderung beglichen:

Der Schuldner wollte wohl auch nicht länger warten.

Justizpersonal: Randnotizen zu einem Pfändungsantrag / „Was soll ich damit?“ – „Weiß ich nicht“

In einem Fall vor dem Amtsgericht München wurde am 08.09.2005 ein Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt.

Der Vollstreckungsauftrag kam jedoch nach gut zwei Wochen unbearbeitet und urschriftlich zurück.

Auf den eingereichten Antragsunterlagen konnte eine interessante Kommunikation der Rechtspfleger bzw. der Justizsekretäre des Gerichts abgelesen werden:

Auf einer Unterlage stand in Bleischrift: „Was soll ich damit?“. Auf einer anderen Unterlage war sodann geschrieben worden: „Weiß ich nicht“.

Der Beschluss wurde jedoch nach nochmaliger Zusendung der Unterlagen erfreulicherweise dann doch Ende November 2005 erlassen.¹⁵

Terminvorlauf: 1 Jahr später Termin angesetzt

Für eine relativ einfach gestrickte negative Feststellungsklage vom 31.08.2007, die nur einen Antrag enthielt, wurde der Termin vom Landgericht Düsseldorf am 04.10.2007 auf den

¹³ Hinweis u. a. mit dem Satz: „Wir hoffen noch immer, dass eine Dienstaufsichts-/Untätigkeitsbeschwerde nicht erforderlich sein wird.“

¹⁴ AG Achern, Verwertungsbeschluss vom 18.01.2008, Az. 1 M 526/05 [0169].

¹⁵ AG München, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 25.11.2005, Az. 1533 M 48582/05 [0348].

15.09.2008, d. h. fast ein Jahr später, angesetzt, was wohl leicht dem Beschleunigungsgebot nach § 272 Abs. 3 ZPO zuwiderlaufen dürfte: Die mündliche Verhandlung soll so früh wie möglich stattfinden.

In der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2008 erschienen sodann weder der Beklagte noch dessen Prozessvertreter.

Daher erging am 22.09.2008 ein Versäumnisurteil (das Gericht hatte nicht damit gerechnet, dass der Beklagtenvertreter nicht erscheinen würde und hatte nach eigener Aussage ein Versäumnisurteil nicht vorbereitet, so dass es im Termin nicht sofort ergehen konnte).¹⁶

Nicht bekannt ist dagegen, ob der Beklagtenvertreter den Termin nach einem Jahr schlicht vergessen hatte.

Richter ohne Ausdauer: Anderes Urteil zitiert, aber nicht (zu Ende) gelesen

In einem Unterlassungsklageverfahren wegen verbotener Telefaxwerbung zitierte ein Richter des LG Osnabrück zwar einen für diesen Fall einschlägigen Beschluss des OLG Hamburg¹⁷, jedoch hat er diesen Beschluss offensichtlich nicht zu Ende gelesen:

Im Schlussteil der Entscheidung des OLG Hamburg wurde deutlich, dass die Rechtsfolge exakt entgegengesetzt zu der Entscheidung des Einzelrichters einer Zivilkammer war, worauf der Richter jedoch mit keinem Worte einging¹⁸.

Die goldene Regel für Juristen – bereits im juristischen Studium – lautet dagegen übrigens:

Immer den gesamten Paragraphen lesen (und nicht nur den ersten Satz oder den ersten Absatz), was natürlich auch für Gerichtsentscheidungen gilt, insbesondere wenn man diese zitieren möchte.

BAG: Videoüberwachung der Arbeitnehmer

Nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG)¹⁹ sind die mit der Videoanlage verfolgten Ziele rechtlich dann schützenswert, wenn es dem Arbeitgeber um die Verhinderung von Diebstählen seitens der Arbeitnehmer geht.

In diesem Falle sei eine Videoüberwachung von Arbeitnehmern zulässig: Der unzweifelhaft vorliegende Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer sei hier gerechtfertigt, da per Videoanlage das Eigentum des Arbeitgebers, der Kunden und der Lieferanten geschützt werden könne.

¹⁶ LG Düsseldorf, Versäumnisurteil vom 22.09.2008, Az. 12 O 491/07 [7199].

¹⁷ Es handelte sich um den Beschluss des OLG Hamburg vom 17.05.1991, Az. 3 W 51/90, GRUR 91, 80.

¹⁸ LG Osnabrück, Urteil vom 20.08.2008, Az. 9 O 1820/08 [8072].

¹⁹ BAG, Beschluss vom 26.08.2008, Az. 1 ABR 16/07.

Die Videoüberwachung müsse aber ausschließlich zur Aufklärung und zur Vorbeugung von weiteren Straftaten betrieben werden.

Das BAG stützt seine Entscheidung u. a. auf das Postgeheimnis nach Art. 10 Abs. 1 GG sowie auf § 39 Abs. 2 Satz 1 PostG.

Anmerkung von RA Papenhausen: Eine Videoüberwachung von Kunden und Mitarbeitern sei auch in einem öffentlichen Ladengeschäft zur Aufklärung und Verhütung von Warenverlusten zulässig, wenn Inventurdifferenzen vorhanden sind²⁰.

In jedem Falle müsse der Arbeitnehmer allerdings vom Arbeitgeber über die Überwachung informiert werden²¹.

Das LAG Rheinland-Pfalz urteilte im Jahre 2007, dass ein Arbeitnehmer die Kosten einer Videoüberwachung zu tragen habe, wenn die Überwachung zulässig sei und zudem ein konkreter Tatverdacht gegenüber dem Arbeitnehmer bestünde²².

Siehe hierzu auch [MiKaP 2008/04](#), S. 47.

Wichtige Hinweise:

MiKaP ist als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt, München (DPMA), angemeldet und genießt mit der Veröffentlichung im deutschen Markenblatt entsprechenden Markenschutz.

Die in der Publikation enthaltenen Inhalte, Anmerkungen und Beiträge sind ferner urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Mikroverfilmung, Speicherung etc. auch nur auszugsweise ist außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und ggf. strafbar. Soweit die Leitsätze der Gerichtsentscheidungen vom Herausgeber oder von sonstigen Autoren bearbeitet wurden, genießen auch diese urheberrechtlichen Schutz.

²⁰ Handbuch Fachanwalt Arbeitsrecht, 5. Aufl., Abschnitt C., Rn. 2310.

²¹ Vgl. Handbuch Fachanwalt Arbeitsrecht, 5. Aufl., Abschnitt C., Rn. 2312.

²² LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.05.2007, Az. 11 Sa 167/07, Arbeitsrechtliche Entscheidungen (AE), 2008, 25.

Mit Namen gekennzeichnete Inhalte und sonstige Gastbeiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht des Herausgebers dar.

Eine konkrete rechtliche Beratung kann diese Publikation nicht ersetzen. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.